

# MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENTAL



Telefon 04228 2035  
Telefax 04228 2035 - 24  
Hauptplatz 126  
A - 9181 Feistritz im Rosental  
e-mail: feistritz-ros@ktn.gde.at  
www.feistritz-rosental.gv.at

Zahl: 131-9/228/2025

Feistritz im Rosental, 05.12.2025  
SF/wo

## K U N D M A C H U N G

Frau Jennifer Toff und Herr Alexander Toff, Tschrestal 20, 9071 Köttmannsdorf, haben am 16.09.2025 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### **Errichtung Wohnhaus mit Garage und Stützmauern und Luftwärmepumpe**

auf der Parzelle 1065/7, KG 72014 Suetschach, angesucht.

Die Einreichpläne vom 16.09.2025, AZ: 131-9/172/2025, waren aus wildbachfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig, wurden daher überarbeitet und am 28.11.2025 erneut zur Genehmigung eingereicht.

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Feistritz im Rosental ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Montag, 22. Dezember 2025 um 11:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Feistritz im Rosental während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

### **§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:**

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.



Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer:

Jennifer u. Alexander Toff, Tschrestal 20, 9071 Köttmannsdorf

im Haus

Marktgemeinde Feistritz im Rosental, Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental

Bausachverständiger  
Planverfasser

Ing. Josef Liendl, Flurweg 9, 9071 Köttmannsdorf  
BM Oraze e.U., St. Margareten im Ros. 102, 9173 St. Margareten im Rosental